

**Satzung zur Regelung des  
Kostenersatzes für Einsätze  
und Leistungen der  
öffentlichen Feuerwehr der  
Stadt Bad Segeberg  
(Kostenersatzsatzung)**

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen  
der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg  
(Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs.1, 2, 4 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §29 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.10.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bad Segeberg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz SH.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg kann über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet die Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

**§ 2**

**Gebührenersatz für Pflichtleistungen und  
freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bad Segeberg erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. §1 Abs. 1 und 2 Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentarif der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Auslagen gem. §29 Abs. 3 BrSchG S-H erhoben werden:
  1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind, zum derzeitigen Wiederbeschaffungswert,
  2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz S.-H.,
  3. Forderungen Dritter sowie

### **Kostenersatzsatzung**

Stand: Oktober 2025

- 
4. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro
- (3) Ansprüche der Stadt Bad Segeberg insbesondere zivilrechtliche Ansprüche für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (5) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.
- (6) Der Einsatz der Feuerwehr ist vorbehaltlich der folgenden Regelungen unentgeltlich bei
- a. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen
  - b. Der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (7) Einsätze gem. §21 Abs. 4 BrSchG S-H und Einsätze gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung sind kostenpflichtig im Falle:
- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftung,
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
- (8) Kostenersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren nach §2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Personal in Bereitschaft (Einsatzkräfte an der Wache) werden bis zur Meldung Abspann oder bis max. 30 Minuten berechnet.
- (2) Maßstab für die Gebühren bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der Pauschalbetrag gem. Tarifteil.

- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Bad Segeberg. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges, Gerätes und der Kameraden. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn sich ein Einsatz gemäß §1 Abs.1 an einen Pflichteinsatz gem. §1 Abs.1 anschließt, mit Wegfall der Voraussetzungen für einen Einsatz nach BrSchG-SH. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den freiwilligen Einsatz.
- (5) Für jede angefangenen 30 Minuten der Einsatzzeit werden die im Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.
- (6) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von Sondereinsatzmitteln.
- (7) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG, die auch für Einsätze gem. §1 Abs.2 zu zahlen sind.

#### **§ 4**

#### **Schuldner**

- (1) Schuldner für Leistungen gem. §2 Abs.1, Abs. 2 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Nr.1 BrSchG-SH (abwehrender Brandschutz),
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Kostenersatzschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.
- (4) Kostenschuldner für Einsätze und Leistungen gem. §3 Abs. 1, Abs.2, Abs. 4 ist:
- a) der Auftraggeber
  - b) die Person, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wurde
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Gebührenfreiheit, Härtefälle**

- (1) Bei Einsätzen nach §1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 29 Abs. 1; Abs. 7 BrSchG-SH unentgeltlich.
- (2) Nach § 21 Abs. 1 BrSchG-SH haben haben Freiwillige Feuerwehren auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind.
- Bei Bränden haben die öffentlichen Feuerwehren nach § 21 Abs. 3 BrSchG-SH gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze ihres Einsatzgebietes unentgeltlich zu leisten; in allen anderen Fällen sind der entsendenden Gemeinde die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Satz 1 gilt bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 29 Abs. 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.

- (3) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann die Stadt Bad Segeberg ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für Leistungen nach §2 Abs.1, Abs.2 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Bad Segeberg ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- und Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren-/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Schuldners können zum Zwecke der Gebühren-/Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 37 BrSchG-SH.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bad Segeberg vom 01.01.2021 diese tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gebühren der Einsätze vor Inkrafttreten dieser Satzung werden nach der alten Satzung berechnet.

Bad Segeberg, den 29.09.2025

L.S.

gez. Toni Köppen  
Bürgermeister